

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1884.

№ XXII. Verordnung

vom 14. August 1884

zur Ausführung des § 109 des Unfallversicherungsgesetzes
vom 6. Juli 1884.

Zur Ausführung des §. 109 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (N.-G.-Bl. S. 69) wird mit höchster Genehmigung Serenissimi verordnet, was folgt:

§. 1.

Die in dem Unfallversicherungsgesetze

- 1) den höheren Verwaltungsbehörden
- 2) den unteren Verwaltungsbehörden
- 3) den Ortspolizeibehörden

zugewiesenen Verpflichtungen werden zu 1, von dem Ministerium (Verwaltungs-Abtheilung)

zu 2 von den Landrathämtern

zu 3 von den Gemeindevorständen beziehungsweise den Vertretern der Gutbezirke wahrgenommen.

Den Theil des Kundestbetrages eingeschränkt.

16

Ausgegeben in Rudolstadt am 30. August 1884.